

Gesetz über die Urnenabstimmungen

vom 4. Juli 1971¹

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 28. Oktober 1969² Kenntnis genommen und

erlässt

in Anwendung von Art. 51, 81, 83 und 84 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890³,

in Ausführung von Art. 3 bis 6 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934⁴

als Gesetz:

I. Geltungsbereich

Abstimmungen

a) Grundsatz

*Art. 1.*⁵

¹ Dieses Gesetz regelt:

- a) die eidgenössischen Volksabstimmungen, soweit die Bundesgesetzgebung nichts anderes vorschreibt;
- b) die kantonalen Volksabstimmungen;
- c) die Urnenabstimmungen der Gemeinden.

² Abstimmungen im Sinne dieses Erlasses sind sowohl die Wahlen als auch die Entscheide über Sachvorlagen.

³ Die Wahlen der Kreisgerichte unterstehen den Vorschriften über die kantonalen Abstimmungen.

*b) Übertragung*⁶

*Art. 2.*⁷

¹ Politische Gemeinde und Spezialgemeinde können vereinbaren, Vorbereitung und Durchführung der Urnenabstimmungen der Spezialgemeinde ganz oder teilweise der politischen Gemeinde zu übertragen.

c) Konfessionsteile und Kirchgemeinden

Art. 3.

¹ Soweit die Konfessionsteile nicht besondere Vorschriften erlassen, ⁸ richten sich die Urnenabstimmungen im katholischen und im evangelischen Konfessionsteil sachgemäss nach den Vorschriften über die kantonalen Volksabstimmungen, in den Kirchgemeinden sachgemäss nach den Vorschriften über die Urnenabstimmungen in den Spezialgemeinden⁹.

II. Vorschriften für alle Urnenabstimmungen

1. Organisation im allgemeinen

Gemeindeweise Durchführung

Art. 4.

¹ Die eidgenössischen und die kantonalen Volksabstimmungen werden in den politischen Gemeinden durchgeführt.

² In allen Gemeinden ist an den gleichen Tagen abzustimmen.

Stimmregister

*a) im allgemeinen*¹⁰

Art. 5.

¹ In das Stimmregister der politischen Gemeinde werden alle Stimmberechtigten eingetragen, die an den Abstimmungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde teilzunehmen berechtigt sind.

² Über die nur im Bund Stimmberechtigten ist für jede eidgenössische Abstimmung ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen.

³ ...¹¹

b) Öffentlichkeit

Art. 5bis.¹²

¹ Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten und dem zuständigen Departement zur Einsicht offen.

Stimmausweis

Art. 5ter.¹³

¹ Der Stimmausweis enthält:

- a) Name, Vorname, Jahrgang und Adresse des Stimmberechtigten;
- b) Datum der Abstimmung;
- c) Erklärung für die briefliche Stimmabgabe, wenn es der Rat beschliesst.

² Die Gemeinde kann den Stimmausweis auf das für das Stimmaterial oder auf das für die briefliche Stimmabgabe bestimmte Kuvert aufdrucken.

³ Bei unterschiedlicher Stimmberechtigung unterscheiden sich die Stimmausweise in der Farbe.

Stimmenzähler

a) Wahl

Art. 6.

¹ Der Rat¹⁴ wählt aus den Stimmberechtigten mindestens dreimal soviel Stimmenzähler, als Urnen aufgestellt werden.

² Die Mitglieder des Rates¹⁵, der Ratsschreiber¹⁶, der Stimmregisterführer und der Weibel sind nicht wählbar.

b) Urnendienst

Art. 7.

¹ Der Rat¹⁷ bietet die Stimmenzähler von Fall zu Fall zum Urnendienst auf.

² Für jede Urne sind mindestens zwei Stimmenzähler aufzubieten.

³ Präsident und Schreiber des Stimmbüros sind vom Urnendienst ausgeschlossen.

c) Stimmbüro

Art. 8.

¹ Das Stimmbüro besteht aus dem Präsidenten und den vom Rat¹⁸ zur Auszählung der Abstimmungsergebnisse aufgegebenen Stimmenzählern.

² Das Stimmbüro soll so viele Stimmenzähler umfassen, dass eine rasche Auszählung gewährleistet ist. Die politischen Parteien sollen angemessen vertreten sein.

³ Als Präsident und als Schreiber amten der Vorsitzende des Rates¹⁹ und der Ratsschreiber²⁰, wenn der Rat²¹ keine andere Wahl trifft. Der Präsident wirkt bei Entscheiden des Stimmbüros mit und beschränkt sich im übrigen auf die Leitung der Verhandlungen. Der Schreiber hat beratende Stimme und beschränkt sich im übrigen auf die Entgegennahme und Zusammenstellung der Zählergebnisse und die Protokollführung.

d) Ausstand

Art. 9.

¹ Die Mitglieder und der Schreiber des Stimmbüros dürfen in eigenen Angelegenheiten ihr Amt nicht ausüben.

² Der Präsident und der Schreiber müssen als Wahlkandidaten nicht in den Ausstand treten.

³ Die Stellvertreter des Stimmregisterführers und des Weibels dürfen, wenn sie bei einer Abstimmung in dieser Eigenschaft tätig gewesen sind, nicht als Stimmenzähler mitwirken.

e) Hilfsfunktionen

Art. 10.

¹ Für zudienende Arbeiten können Dritte beigezogen werden.

² Beim Auszählen der Stimmen ist die Verwendung technischer Hilfsmittel, welche die Zählarbeit beschleunigen, gestattet.

³ Das Stimmbüro hat die Auszählung zu kontrollieren.

Ort und Zeit der Abstimmung

a) Grundsatz

Art. 11.

¹ Hauptabstimmungstag ist der Sonntag.

² Die Standorte und Öffnungszeiten der Urnen sind vom Rat²² so anzusetzen, dass nach Möglichkeit alle Stimmberechtigten an der Abstimmung teilnehmen können.

b) Sonntag

Art. 12.²³

¹ Am Abstimmungssonntag sind die Urnen spätestens um 12.00 Uhr zu schliessen.

c) Vortage

Art. 13.²⁴

¹ Die Gemeinde ermöglicht die vorzeitige Stimmabgabe wenigstens an zwei der vier Vortagen vor dem Abstimmungssonntag durch:

- a) Urnenöffnung während vom Rat bestimmten Zeiten;
- b) Abgabe der Stimmzettel in einem verschlossenen Kuvert an den Stimmregisterführer, den Schreiber des Stimmbüros oder einen vom Rat bezeichneten Stimmzähler während der Bürozeiten.

² Sie legt die für die einzelnen Vortage geltende Form der vorzeitigen Stimmabgabe fest.

d) Wanderurne

Art. 14.²⁵

¹ Der Rat kann am Abstimmungssonntag oder an Vortagen eine Wanderurne mit kurzen Öffnungszeiten in geeigneten Räumen oder auf geeigneten Plätzen aufstellen lassen.

Art. 15.²⁶

Briefliche Stimmabgabe

a) Grundsatz²⁷

Art. 16.²⁸

¹ Jeder Stimmberechtigte kann seine Stimme ab Erhalt des Stimmaterials von jedem Ort im In- oder Ausland aus brieflich abgeben.

² Briefliche Stimmabgaben müssen spätestens am Abstimmungssonntag bis zur Schliessung der Urnen bei der Gemeinde eintreffen.

b) Durchführung

Art. 16bis.²⁹

¹ Wer seine Stimme brieflich abgibt:

- a) legt die Stimmzettel in ein separates Kuvert;
- b) bestätigt mit der Unterschrift unter eine eigene oder vorgedruckte Erklärung, dass die Stimmabgabe seinem Willen entspricht.³⁰

² Stimmkuvert, Erklärung und Stimmausweis werden in ein Zustellkuvert gelegt. Vorbehalten bleibt Art. 5ter Abs. 1 lit. c und Abs. 2 dieses Gesetzes.³¹

³ Das Zustellkuvert wird mit dem Vermerk «Briefliche Stimmabgabe» versehen und an die von der Gemeinde bezeichnete Stelle adressiert. Es kann der Post oder den Stimmzählern an der Urne übergeben oder in den vom Rat bezeichneten Briefkasten der Gemeinde eingeworfen werden. Die Gemeinde trägt die Portokosten.³²

c) Prüfung

Art. 16ter.³³

¹ Der Stimmregisterführer oder der Schreiber des Stimmbüros prüft mit einem Ausschuss des Stimmbüros, ob die briefliche Stimmabgabe gültig ist.

² Sie ist gültig, wenn:

- a) der Stimmende im Stimmregister eingetragen ist;
- b) ...
- c) der Stimmausweis und eine unterzeichnete Erklärung beiliegen;
- d) die Stimmzettel sich in einem separaten Kuvert befinden.

³ Die brieflich abgegebenen Stimmen werden vor der Prüfung unter Verschluss gehalten. Nach der Prüfung werden sie in einer verschlossenen Urne aufbewahrt.

2. Anordnung und Vorbereitung der Abstimmungen

Erneuerungswahlen und Sachabstimmungen

Art. 17.³⁴

¹ Die Regierung setzt den Zeitpunkt der kantonalen Volksabstimmungen über Sachvorlagen sowie der Erneuerungswahlen in Kanton, Gerichtskreisen und Gemeinden fest.

² Gleichzeitig gewählt werden die Mitglieder von:

- a) National- und Ständerat;
- b) Kantonsrat und Regierung;
- c) Parlament und Rat, wenn die Gemeindeordnung keine andere Regelung vorsieht.

Ersatzwahlen

Art. 18.

¹ Wird nach der Erneuerungswahl ein Amt frei, so ist eine Ersatzwahl anzuordnen.

² Das zuständige Departement³⁵ ordnet die kantonalen Ersatzwahlen, der Rat die Ersatzwahlen von Gemeindebehörden an.³⁶

³ Wird innert sechs³⁷ Monaten eine Erneuerungswahl durchgeführt, so kann die Ersatzwahl unterbleiben, wenn nicht wichtige, unaufschiebbare Geschäfte sie erfordern.

Zweiter Wahlgang

Art. 19.

¹ Ein zweiter Wahlgang findet statt, wenn nicht genügend Kandidaten das absolute Mehr erreicht haben.

² Er wird von der Behörde angeordnet, die den ersten Wahlgang angesetzt hat.

Bekanntmachung

Art. 20.³⁸

¹ Wahlen werden spätestens sechs oder bei stiller Wahl spätestens zehn Wochen vor dem Abstimmungssonntag bekannt gemacht. Sachabstimmungen werden spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungssonntag bekannt gemacht.

² Gemeindeabstimmungen werden in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde, kantonale Abstimmungen im kantonalen Amtsblatt bekannt gemacht.

³ Die Bekanntmachung umfasst:

- a) Gegenstand und Datum der Urnenabstimmung;
- b) Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen für nichtamtliche Stimmzettel;
- c) Datum des zweiten Wahlgangs;
- d) Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen für nichtamtliche Stimmzettel für den zweiten Wahlgang.

Wahlvorschläge für nichtamtliche Stimmzettel

a) Gültigkeit

Art. 20bis.³⁹

¹ Für Behörden, deren Mitglieder im Majorzwahlverfahren gewählt werden, können Wahlvorschläge für nichtamtliche Stimmzettel eingereicht werden.

² Wahlvorschläge für nichtamtliche Stimmzettel sind gültig, wenn sie:

- a) innert der angesetzten Frist der zuständigen Stelle der Gemeinde, bei kantonalen Wahlen dem zuständigen Departement eingereicht werden;
- b) unterzeichnet sind:
 1. von wenigstens 15 Stimmberechtigten des Wahlkreises bei der Wahl in Gemeindebehörden und Kreisgerichte sowie bei der Wahl von Vermittler und Vermittler-Stellvertreter;
 2. von wenigstens 15 in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten bei der Wahl von Mitgliedern der Regierung und des Ständerates;
- b^{bis}) höchstens gleich viele Kandidaten enthalten, als Mandate zu vergeben sind;
- c) ausschliesslich wählbare Kandidaten enthalten;
- d) ausschliesslich Kandidaten enthalten, die ihrer Kandidatur zugestimmt haben.

b) Vertreter

Art. 20bis^a.⁴⁰

¹ Die Unterzeichner bestimmen einen Vertreter und einen Stellvertreter des Wahlvorschlags. Verzichten sie darauf, gelten die erste und zweite unterzeichnete Person als Vertreter und Stellvertreter.

² Der Vertreter, bei Verhinderung sein Stellvertreter, gibt im Namen der Unterzeichner die zur Bereinigung von Wahlvorschlägen und nichtamtlichen Stimmzetteln erforderlichen Erklärungen ab.

Stille Wahl

a) Umfang

Art. 20ter.⁴¹

¹ Stille Wahl ist möglich für:

- a) Ständerat und Regierung im zweiten Wahlgang;
- b) Kreisgerichte im ersten und im zweiten Wahlgang;
- c) Gemeindebehörden im zweiten Wahlgang;

d) Vermittler und Vermittler-Stellvertreter im ersten und im zweiten Wahlgang, wenn die Gemeindeordnung sie vorsieht.

² Bestellen mehrere politische Gemeinden gemeinsam einen Vermittler und seinen Stellvertreter, ist stille Wahl im Wahlkreis möglich, wenn die Gemeindeordnungen der beteiligten Gemeinden sie vorsehen.

b) Zustandekommen

Art. 20^{quater}.⁴²

¹ Stille Wahl kommt zustande, wenn die Zahl der auf allen gültigen Wahlvorschlägen für nichtamtliche Stimmzettel aufgeführten Kandidaten der Zahl der zu vergebenden Mandate entspricht.

² Die zuständige Stelle der Gemeinde, bei kantonalen Wahlen das zuständige Departement, entscheidet über das Zustandekommen der stillen Wahl und veröffentlicht den Entscheid:

- a) bei der Wahl der Mitglieder von Ständerat und Regierung sowie von Kreisgerichten im kantonalen Amtsblatt;
- b) bei der Wahl von Gemeindebehörden sowie von Vermittler und Vermittler-Stellvertreter durch öffentlichen Anschlag sowie in den amtlichen Publikationsorganen.

Abgabe von Adressen

Art. 21.

¹ Der Stimmregisterführer hat die Adressen der Stimmberechtigten gegen Bezahlung der Selbstkosten abzugeben, wenn sie für die Abstimmungswerbung verwendet werden.

Stimmmaterial

Art. 22.⁴³

¹ Die Stimmberechtigten müssen spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungssonntag im Besitz des Stimmmaterials sein. Bei Proporzwahlen, bei der Erneuerungswahl der Ständeräte, bei zweiten Wahlgängen sowie am gleichen Tag stattfindenden weiteren Abstimmungen beträgt die Frist zehn Tage.

² Das Stimmmaterial umfasst:

- a) die Abstimmungsvorlage;
- b) den Stimmausweis;
- c) den amtlichen Stimmzettel;
- d) die nichtamtlichen Stimmzettel;
- e) eine vorgedruckte Erklärung für die briefliche Stimtabgabe. Vorbehalten bleibt Art. 5ter Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes;
- f) die Mitteilung über Standorte und Öffnungszeiten der Urnenlokale sowie über Verfahren, Fristen und Zustellung der brieflichen Stimtabgabe;
- g) den Hinweis auf die Stimtabgabe an den Vortagen des Abstimmungssonntags;
- h) bei Wahlen eine von der zuständigen Stelle der Gemeinde, bei kantonalen Wahlen vom zuständigen Departement erstellte kurze Wahlanleitung.

Amtliche Stimmzettel

Art. 23.⁴⁴

¹ Der amtliche Stimmzettel trägt die Bezeichnung «Stimmzettel» und nennt den Kreis, das Datum und den Gegenstand der Abstimmung. Ferner enthält er bei Wahlen für jede einzelne Wahl eine Linie, bei Sachabstimmungen die Abstimmungsfrage und den Raum zur Beantwortung.

² Zur Unterscheidung verschiedener Vorlagen können die Stimmzettel verschiedene Farben aufweisen, durch Ziffern gekennzeichnet und mit weiteren Unterscheidungsmerkmalen versehen werden.

Nichtamtliche Stimmzettel

a) Herausgabe

Art. 24.⁴⁵

¹ Bei Majorzwahlen werden nichtamtliche Stimmzettel herausgegeben, soweit gültige Wahlvorschläge dazu vorliegen und keine stille Wahl zustande kommt.

² Die Gemeindeordnung der Spezialgemeinde kann den Rat ermächtigen, nichtamtliche Stimmzettel herauszugeben, wenn keine gültigen Wahlvorschläge eingereicht worden sind.

b) Gestaltung

Art. 24bis.⁴⁶

¹ Nichtamtliche Stimmzettel unterscheiden sich ausschliesslich durch Kandidatennamen vom amtlichen Stimmzettel.

² Die Gemeinde, bei kantonalen Wahlen das zuständige Departement, erstellt die nichtamtlichen Stimmzettel nach Massgabe der gültigen Wahlvorschläge.

c) Kosten

Art. 24ter.⁴⁷

¹ Die Unterzeichner von Wahlvorschlägen tragen die Druckkosten. Der Betrag wird gesamthaft beim Vertreter oder seinem Stellvertreter erhoben.

² Für Amtshandlungen werden keine Kosten erhoben, ausgenommen bei trölerischem oder gegen den guten Glauben verstossendem Verhalten.

3. Durchführung der Abstimmung

Stimmzettel

a) Ausfüllen

Art. 25.⁴⁸

¹ Bei Proporzwahlen und Sachabstimmungen ist der amtliche Stimmzettel zu verwenden. Bei Majorzwahlen kann auch ein nichtamtlicher Stimmzettel verwendet werden.

² Stimmzettel sind handschriftlich auszufüllen oder zu ändern.

³ Stimmzettel für Majorzwahlen dürfen ausgefüllt werden:

- a) mit Kandidatennamen, die auf nichtamtlichen Stimmzetteln aufgedruckt sind;
- b) mit Namen von anderen wählbaren Personen.

b) Auflage

Art. 26.⁴⁹

¹ Bei der Urne oder in einem Vorraum müssen jederzeit die amtlichen und nichtamtlichen Stimmzettel in ausreichender Zahl vorhanden sein.

Stimmgeheimnis

Art. 27.

¹ Das Stimmgeheimnis muss gewahrt werden.

² Das Urnenlokal ist so einzurichten, dass das Stimmgeheimnis gewährleistet ist.⁵⁰

Stimmabgabe

Art. 28.

¹ Der Stimmberechtigte hat bei der Urne den Stimmausweis abzugeben.

² Darauf erhält er vom Stimmzähler ein Kuvert, in das er einen Stimmzettel für jede Wahl und für jede Sachvorlage legen kann. Dann wirft der Stimmende das Kuvert in die Urne.

³ Fallen mehrere Abstimmungen zusammen, an denen Stimmende mit unterschiedlicher Stimmberechtigung teilnehmen, so sind Kuverte verschiedener Farbe zu verwenden.

Überwachung der Urnen

a) während der Öffnungszeit

Art. 29.

¹ Während der Öffnungszeit müssen ohne Unterbruch zwei Stimmzähler bei der Urne anwesend sein und für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sorgen.

² Die Stimmzähler achten besonders darauf, dass:

- a) die Urne zu Beginn der Abstimmung leer ist;
- b) der Stimmende nur in Angelegenheiten stimmt, in denen er stimmberechtigt ist;
- c) der Stimmende nur ein einziges Kuvert in die Urne legt;
- d)⁵¹ bei den Urnen und in den Vorräumen keine Abstimmungsempfehlungen aufgelegt, ausgeteilt oder angeschlagen werden.

³ Die Stimmzähler dürfen weder nach dem Inhalt der Stimmzettel forschen noch die Stimmenden in der Stimmabgabe beeinflussen oder ihnen beim Ausfüllen der Stimmzettel oder beim Einlegen in das Kuvert behilflich sein. Das gleiche Verbot gilt im Urnenraum oder bei der Wanderurne auch für andere Personen. Gebrechlichen darf eine Begleitperson helfen.

⁴ Niemand darf sich länger als nötig im Urnenraum oder bei der Wanderurne aufhalten.

b) ausserhalb der Öffnungszeit

Art. 30.

¹ Sofort nach Ablauf der Öffnungszeit ist die Urne so zu verschliessen und aufzubewahren, dass der Inhalt nicht verändert werden kann.

² Die Urne darf geöffnet werden:⁵²

- a) zur Fortsetzung der Abstimmung, wenn die für die Öffnungszeit zugewiesenen Stimmzähler anwesend sind;
- b) zur Zählung, wenn ein Ausschuss des Stimmbüros die Öffnung beaufsichtigt.

Ungehindelter Urnenzugang

Art. 31.

¹ Der ungehinderte Zugang zur Urne muss während der Öffnungszeit gewährleistet sein.

² Es ist verboten, vor und im Gebäude: ⁵³

- a) Stimmzettel oder Werbesachen zu verteilen;
- b) Gaben oder Unterschriften zu sammeln;
- c) Getränke oder Speisen anzubieten.

4. Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

Gültigkeit der Stimmzettel

Art. 32. ⁵⁴

¹ Ein Stimmzettel ist gültig, wenn er den Willen des Stimmenden klar erkennen lässt.

² Ungültig sind Stimmzettel:

- a) die ohne Kuvert oder mit privatem Kuvert in die Urne geworfen worden sind;
- b) ...
- c) die sich mit andern, nicht gleich lautenden Stimmzetteln der gleichen Abstimmung im gleichen Kuvert befinden; von mehreren gleich lautenden Stimmzetteln ist nur einer gültig;
- d) mit nichtamtlichen Kontrollzeichen;
- e) mit ehrverletzenden Bemerkungen.

Wahlen

a) massgebendes Stimmenmehr

Art. 33.

¹ Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr. Es ist erreicht, wenn ein Kandidat mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

² Das absolute Mehr wird für die Wahl jeder Behörde gesondert berechnet.

³ Im zweiten Wahlgang ist das relative Mehr massgebend. Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.

b) Ausscheidung

Art. 34.

¹ Erreichen mehr Kandidaten, als zu wählen sind, oder Kandidaten, die nicht zugleich derselben Behörde angehören können, das absolute Mehr, so sind jene mit der höheren Stimmenzahl gewählt.

² Erhalten mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen, so entscheidet das Los.

³ Das Los wird für die kantonalen Wahlen durch den Landammann in Anwesenheit der Regierung ⁵⁵, bei den übrigen Wahlen in Anwesenheit des Stimmbüros durch den Vorsitzenden gezogen.

c) Bereinigung der gültigen Stimmzettel

Art. 35. ⁵⁶

¹ Auf den Stimmzetteln sind vom Stimmbüro zu streichen:

- a) die Kandidatennamen, soweit sie mehr als einmal geschrieben sind;
- b) Namen, die unleserlich sind oder den Kandidaten nicht genügend klar bezeichnen;
- b^{bis}) Namen von nicht wählbaren Personen;
- c) die letzten Namen, soweit sie die Zahl der zu wählenden Kandidaten übersteigen, und zwar zuerst jene, die quer oder schräg zu den Titelzeilen stehen. Von mehreren Reihen nebeneinander wird zuerst die äussere Reihe rechts, dann die links anschliessende gestrichen. Innerhalb einer Reihe ist von unten nach oben, in der gleichen Zeile von rechts nach links zu streichen.

Sachabstimmungen

Art. 36.

¹ Eine Sachvorlage ist angenommen, wenn mehr gültige Stimmen dafür als dagegen abgegeben worden sind.

² Bei Stimmengleichheit ist sie abgelehnt.

Gemeindeergebnis

a) Feststellung

Art. 37.⁵⁷

¹ Das Stimmbüro stellt das Gemeindeergebnis der Abstimmung fest.

² Finden an den gleichen Tagen mehrere Abstimmungen statt, so ist das Gemeindeergebnis in folgender Reihenfolge festzustellen:

- a) eidgenössische Abstimmungen;
- b) kantonale Abstimmungen;
- c) Kreisgerichtswahlen;
- d) Gemeindeabstimmungen.

³ Das Stimmbüro kann den Beginn der Zählarbeiten auf den Vormittag des Abstimmungssonntags festsetzen. Es stellt sicher, dass keine Teilergebnisse an die Öffentlichkeit gelangen.

b) Auszählung

Art. 38.

¹ Das Stimmbüro nimmt von der Zahl der Stimmberechtigten Kenntnis und ermittelt die Zahl⁵⁸:

- a) der abgegebenen Stimmausweise;
- b) aller Stimmzettel;
- c) der leeren, der ungültigen und der gültigen Stimmzettel;
- d) der für jeden Kandidaten oder der für oder gegen eine Vorlage abgegebenen gültigen Stimmen.

c) Verfahren

Art. 39.

¹ Ein Ausschuss des Stimmbüros vermischt den Inhalt der einzelnen Urnen vor der Auszählung.⁵⁹

² Die Auszählung erfolgt in Gruppen von mindestens zwei Stimmenzählern.⁶⁰

³ Entstehen Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel, so entscheidet das gesamte Stimmbüro.⁶¹

⁴ Ein sehr knappes Abstimmungsergebnis ist nachzuzählen, bevor es zu Protokoll genommen wird.⁶²

d) Protokoll

Art. 40.

¹ Das Stimmbüro der Gemeinde führt über die Abstimmungsergebnisse ein Protokoll. Es ist von allen Mitgliedern zu unterzeichnen.

² Die Protokolle der eidgenössischen und der kantonalen Abstimmungen sind sofort dem zuständigen Departement⁶³ zuzustellen.⁶⁴

³ Die Protokolle der Gemeindeabstimmungen sind dem zuständigen Departement⁶⁵ zu senden.⁶⁶

e) Aufbewahrung der Stimmzettel⁶⁷

Art. 41.

¹ Die Stimmzettel werden, bei mehreren Abstimmungen getrennt, verpackt und vor dem gesamten Stimmbüro versiegelt.

² Die Stimmzettel der eidgenössischen Abstimmungen sind sofort dem zuständigen Departement⁶⁸ zuzustellen.⁶⁹

³ Die Stimmzettel der kantonalen und der Gemeindeabstimmungen sind bis zur rechtskräftigen Erledigung von Beschwerden, wenigstens aber einen Monat lang, von der Gemeinde aufzubewahren.⁷⁰

f) Vorbehalt

Art. 41bis.⁷¹

¹ Gemeinden mit mehr als 10 000 Stimmberechtigten können das Verfahren der Auszählung abweichend vom Gesetz durch Reglement ordnen.

² Das Reglement bedarf der Genehmigung des zuständigen Departementes.⁷²

Kantonales Ergebnis

Art. 42.⁷³

¹ Das Stimmbüro meldet unverzüglich:

- a) dem zuständigen Departement⁷⁴ die Ergebnisse der eidgenössischen und der kantonalen Abstimmungen;
- b) dem zuständigen Departement⁷⁵ zuhanden des Wahlbüros die Ergebnisse der National- und der Kantonsratswahlen;
- c)⁷⁶ ...

² Das zuständige Departement⁷⁷ stellt das kantonale Abstimmungsergebnis vorläufig zusammen. Die Regierung lässt es aufgrund der Abstimmungsprotokolle der Gemeinden endgültig feststellen.

5. Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

Veröffentlichung

Art. 43.

¹ Das Gemeindeergebnis wird vom Stimmbüro durch öffentlichen Anschlag bekanntgegeben.

² In eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen gibt das zuständige Departement⁷⁸⁷⁹ das vorläufige kantonale Ergebnis bekannt. ...⁸⁰

³ Die Regierung⁸¹ lässt aufgrund der Protokolle das kantonale Abstimmungsergebnis im Amtsblatt veröffentlichen.

Wahlanzeige

Art. 44.⁸²

¹ Dem vom Volk in eine kantonale Behörde oder in den Ständerat Gewählten zeigt das zuständige Departement⁸³, dem durch die Bürgerschaft einer Gemeinde Gewählten der Rat die Wahl schriftlich an.

Wahablehnung und Rücktritt

Art. 45.

¹ Mit der Wahlanzeige wird die Mitteilung verbunden, dass die Wahl als angenommen gilt, wenn der Gewählte sie nicht innert vierzehn Tagen ablehnt.

² Rücktrittserklärungen sind der Behörde einzureichen, welche die Wahl angezeigt hat.

³ Die Vorschriften über den Amtszwang bleiben vorbehalten.

*Beschwerden*⁸⁴

Art. 46.

¹ Stimmberechtigte können bei kantonalen Abstimmungen bei der Regierung⁸⁵ Beschwerde führen.⁸⁶

² Die Beschwerde ist innert dreier Tage seit Bekanntwerden des Beschwerdegrundes schriftlich einzureichen, spätestens am dritten Tag nach der amtlichen Bekanntmachung des Ergebnisses. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine kurze Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten. Sie ist zu unterzeichnen.⁸⁷

³ Beschwerdegründe sind Unregelmässigkeiten, die bei der Vorbereitung oder Durchführung der Abstimmung vorgekommen sind. Als Kassationsgründe gelten sie, wenn sie von entscheidendem Einfluss auf das Abstimmungsergebnis gewesen sind oder sein konnten.⁸⁸

6. Elektronische Datenverarbeitung

Art. 47.⁸⁹

Art. 48. und Art. 49.⁹⁰

¹

III. Proporzwahlen

Gemeinsame Bestimmungen

a) Stimmzettel

Art. 50.⁹¹

¹ Die Stimmberechtigten erhalten mit dem leeren amtlichen Stimmzettel der Nationalratswahlen und der Kantonsratswahlen als weitere amtliche Stimmzettel alle amtlich veröffentlichten Wahllisten. Diese liegen auch bei der Urne oder in einem Vorraum auf.

² Zusätzliche amtlich veröffentlichte Wahllisten werden zu den Selbstkosten abgegeben, wenn sie innert gesetzter Frist bestellt werden.⁹²

b) kantonales Wahlbüro

Art. 51.⁹³

¹ Die Regierung ernennt für die Nationalratswahlen und die Kantonsratswahlen ein kantonales Wahlbüro. Die politischen Parteien sollen angemessen vertreten sein.

² Das kantonale Wahlbüro ermittelt unter Mitwirkung des zuständigen Departementes die Wahlergebnisse der Wahlkreise und des Kantons.

Nationalrat

Art. 52.

¹ Das zuständige Departement⁹⁴ leitet das Vorverfahren der Nationalratswahlen.

Kantonsrat

a) Zahl der Mitglieder

Art. 53.⁹⁵

¹ Die Regierung stellt durch Verordnung die Zahl der Mitglieder des Kantonsrates im Wahlkreis fest.

² Grundlage der Berechnung ist die eidgenössische Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes.

³ Stichtag ist der 1. Januar des Jahres vor dem Wahljahr.

b) anwendbares Verfahrensrecht

Art. 54.⁹⁶

¹ Die Mitglieder des Kantonsrates werden in sachgemässer Anwendung des in der Bundesgesetzgebung über die Wahl des Nationalrates vorgesehenen Verfahrens gewählt.⁹⁷

² Für das Vorverfahren gelten in den Wahlkreisen gleiche Fristen.

c) Vorverfahren

Art. 55.⁹⁸

¹ Das zuständige Departement leitet das Vorverfahren der Kantonsratswahlen.

² Unmittelbar nach der Bereinigung veröffentlicht es die Wahlvorschläge im Amtsblatt.

c^{bis}) Listenverbindungen

Art. 55bis.⁹⁹

¹ Unterzeichner von Wahlvorschlägen oder ihre Vertreter können übereinstimmend erklären, dass ihre Wahlvorschläge miteinander eine Listenverbindung bilden. Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

² Gültig sind Listenverbindungen zwischen Wahlvorschlägen gleicher Bezeichnung, wenn diese sich nur durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechtes, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden.

³ Listenverbindungen werden auf den amtlichen Stimmzetteln angegeben.

d) Validierung

Art. 56.¹⁰⁰

¹ Der Kantonsrat entscheidet über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder.

² Er entscheidet gleichzeitig auf Antrag der Regierung über Kassationsbeschwerden.

Verfassungsrat

Art. 57.¹⁰¹

¹ Für den Verfassungsrat gelten die gleichen Vorschriften wie für den Kantonsrat.

IV. Wahl der eidgenössischen Geschworenen¹⁰²

Art. 58 bis 63.¹⁰³

¹

V. Strafbestimmungen

Widerhandlungen

Art. 64.

¹ Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer:

- a) einen Stimmausweis fälscht, verfälscht oder unberechtigtweise gebraucht;
- b) wissentlich einen gefälschten oder verfälschten Stimmausweis gebraucht oder einem andern zum Gebrauch gibt;
- c) einem Stimmberechtigten einen ungültigen Stimmzettel aushändigt, um ihn zur ungültigen Stimmabgabe zu veranlassen;
- d)¹⁰⁴
- e) vorsätzlich den Zugang zu den Urnen behindert oder stört.

² In leichten Fällen kann anstelle der Busse eine Verwarnung ausgesprochen werden.

³ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

⁴ Art. 279 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁰⁵ bleiben vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

Vollzugsverordnung

Art. 65.¹⁰⁶

¹ Die Vollzugsverordnung der Regierung¹⁰⁷ enthält:

- a) die näheren Vorschriften über die briefliche Stimmabgabe, über die Verteilung des Stimmmaterials und über die Gestaltung der Stimmzettel;
- b) die Vorschriften, die aufgrund von Art. 53, 54 und 55bis dieses Gesetzes für die Wahl des Kantonsrates gelten;
- c) weitere Vorschriften, soweit sie der Vollzug dieses Gesetzes erfordert.

Änderung bisherigen Rechts

a) Organisationsgesetz¹⁰⁸

Art. 66.¹⁰⁹

¹

b) EG zum StGB¹¹⁰

Art. 67.¹¹¹

¹

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 68.

¹ Das Gesetz über die Urnenabstimmungen vom 9. August 1954¹¹² wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 69.

¹ Die Regierung¹¹³ bestimmt, wann dieses Gesetz in Vollzug tritt.

1 nGS 7, 718; nGS 14-23; nGS 25-21; nGS 34-43. Vom Grossen Rat erlassen am 17. Februar 1971; in der Volksabstimmung angenommen worden und rechtsgültig geworden am 4. Juli 1971; in Vollzug ab 1. Oktober 1971. Geändert durch Abschnitt II Ziff. 2 des II. NG zum StP vom 28. März 1974, nGS 9, 577 (sGS 962.1; aufgehoben); Art. 14 des G über die Organisation der Bezirksgerichte vom 5. Januar 1978, nGS 13-96 (sGS 961.2; aufgehoben); NG vom 11. Januar 1979, nGS 14-9; Art. 248 des GG vom 23. August 1979, nGS 15-59 (sGS 151.2); II. NG vom 9. November 1989, nGS 24-53; III. NG vom 7. März 1993, nGS 29-30; Abschnitt II Ziff. 2 des III. NG zum VRP vom 9. November 1995, nGS 31-27 (sGS 951.1); IV. NG zum RIG vom 11. April 1996, nGS 32-3 (sGS 125.1); IV. NG vom 1. April 1999, nGS 34-42; V. Nachtrag vom 3. April 2003, nGS 38-39; Abschnitt II des III. Nachtrags zum GerG vom 7. November 2002, nGS 38-54 (sGS 941.1).

2 ABl 1969, 1465.

3 sGS 111.1.

4 SR 312.0 (Art. 5 ist aufgehoben).

5 Geändert durch III. Nachtrag zum GerG.

6 Fassung gemäss II. NG.

7 Fassung gemäss II. NG.

8 sGS 173 und 175.

9 Fassung gemäss II. NG.

10 Fassung gemäss II. NG.

11 Abs. 3 aufgehoben durch II. NG.

12 Fassung gemäss V. Nachtrag.

13 Eingefügt durch II. NG.

14 Fassung gemäss II. NG.

15 Fassung gemäss II. NG.

16 Fassung gemäss II. NG.

17 Fassung gemäss II. NG.

18 Fassung gemäss II. NG.

19 Fassung gemäss II. NG.

20 Fassung gemäss II. NG.

21 Fassung gemäss II. NG.

22 Fassung gemäss II. NG.

23 Fassung gemäss IV. NG.

24 Fassung gemäss V. Nachtrag.

25 Fassung gemäss II. NG.

26 Aufgehoben durch V. Nachtrag.

27 Fassung gemäss NG.

28 Geändert durch IV. NG zum RIG.

29 Eingefügt durch NG.

30 Fassung gemäss IV. NG.

31 Eingefügt durch II. NG.

32 Fassung von Abs. 3 gemäss II. NG.
33 Fassung gemäss V. Nachtrag.
34 Fassung gemäss V. Nachtrag.
35 Departement für Inneres und Militär; Art. 22 lit. a [GeschR](#), sGS 141.3.
36 Geändert durch III. NG zum [VRP](#).
37 Fassung gemäss II. NG.
38 Fassung gemäss V. Nachtrag.
39 Fassung gemäss V. Nachtrag.
40 Eingefügt durch V. Nachtrag.
41 Fassung gemäss V. Nachtrag.
42 Fassung gemäss V. Nachtrag.
43 Fassung gemäss V. Nachtrag.
44 Fassung gemäss V. Nachtrag.
45 Fassung gemäss V. Nachtrag.
46 Fassung gemäss V. Nachtrag.
47 Eingefügt durch V. Nachtrag.
48 Fassung gemäss V. Nachtrag.
49 Fassung gemäss V. Nachtrag.
50 Fassung gemäss II. NG.
51 Eingefügt durch II. NG.
52 Fassung gemäss II. NG.
53 Fassung gemäss II. NG.
54 Fassung gemäss V. Nachtrag.
55 Fassung gemäss IV. NG.
56 Fassung gemäss V. Nachtrag.
57 Geändert durch III. Nachtrag zum [GerG](#).
58 Fassung gemäss II. NG.
59 Fassung gemäss II. NG.
60 Fassung gemäss II. NG.
61 Fassung gemäss II. NG.
62 Eingefügt durch II. NG.
63 Für Schulgemeinden Erziehungsdepartement, für alle übrigen Gemeinden
Departement für Inneres und Militär; Art. 23 lit. b bzw. Art. 22 lit. a [GeschR](#),
sGS 141.3.
64 Fassung gemäss IV. NG.
65 Für Schulgemeinden Erziehungsdepartement, für alle übrigen Gemeinden
Departement für Inneres und Militär; Art. 23 lit. b bzw. Art. 22 lit. a [GeschR](#),
sGS 141.3.
66 Geändert durch IV. NG zum [RIG](#).
67 Fassung gemäss IV. NG.
68 Departement für Inneres und Militär; Art. 22 lit. a [GeschR](#), sGS 141.3.
69 Fassung gemäss IV. NG.
70 Fassung gemäss IV. NG.
71 Eingefügt durch NG; Fassung gemäss II. NG.
72 Departement für Inneres und Militär; Art. 22 lit. a [GeschR](#), sGS 141.3.
73 Fassung gemäss V. NG.
74 Departement für Inneres und Militär; Art. 22 lit. a [GeschR](#), sGS 141.3.
75 Departement für Inneres und Militär; Art. 22 lit. a [GeschR](#), sGS 141.3.
76 Aufgehoben durch IV. NG.
77 Departement für Inneres und Militär; Art. 22 lit. a [GeschR](#), sGS 141.3.
78 Departement für Inneres und Militär; Art. 22 lit. a [GeschR](#), sGS 141.3.
79 Fassung gemäss II. NG.
80 Zweiter Satz aufgehoben durch IV. NG.
81 Fassung gemäss IV. NG.
82 Geändert durch III. NG zum [VRP](#).
83 Departement für Inneres und Militär; Art. 22 lit. a [GeschR](#), sGS 141.3.
84 Fassung gemäss NG.
85 Fassung gemäss IV. NG.
86 Geändert durch Art. 248 [GG](#).
87 Fassung gemäss NG.
88 Fassung gemäss NG.
89 Aufgehoben durch V. Nachtrag.
90 Aufgehoben durch II. NG.
91 Fassung gemäss V. Nachtrag.
92 Art. 12 der VV zum [UAG](#), sGS 125.31.
93 Fassung gemäss V. Nachtrag.
94 Departement für Inneres und Militär; Art. 22 lit. a [GeschR](#), sGS 141.3.
95 Fassung gemäss V. Nachtrag.
96 Fassung gemäss V. Nachtrag.
97 Art. 13 bis 30 VV zum [UAG](#), sGS 125.31; vgl. BG über die politischen
Rechte vom 17. Dezember 1976, SR 161.1, und eidgV über die politischen
Rechte vom 24. Mai 1978, SR 161.11.

- 98 Fassung gemäss V. Nachtrag.
- 99 Eingefügt durch IV. NG.
- 100 Fassung gemäss V. Nachtrag.
- 101 Fassung gemäss V. Nachtrag.
- 102 Verfahren geändert durch BG über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, [SR](#) 161.1; siehe nunmehr Art. 4 des BG über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934, [SR](#) 312.0.
- 103 Aufgehoben durch NG.
- 104 Aufgehoben durch NG.
- 105 [SR](#) 311.0.
- 106 Fassung gemäss V. Nachtrag.
- 107 VV zum [UAG](#), sGS [125.31](#).
- 108 sGS 151.1.
- 109 Überholt durch Art. 249 [GG](#), sGS 151.2.
- 110 nGS 14-45 (sGS 921.1; aufgehoben).
- 111 Überholt durch Art. 19 [UeStG](#), sGS 921.1.
- 112 bGS 1, 68; nGS 2, 160.
- 113 Fassung gemäss IV. NG.